



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2017

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 11.12.2017 Kreistag
Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster
Beginn: 16.00 Uhr
- 12.12.2017 Jugendhilfeausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

17. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 27.11.2017, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- | A) Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 Termin für die Wahl des Landrates
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-555/2017 |
| 3 Ausschreibung der Stelle der Landrätin / des Landrates
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-556/2017 |
| 4 Auftragsvergabe für die Lieferung von Strom
<i>BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement</i> | BV-553/2017 |
| 5 Auftragsvergabe für die Lieferung von Erdgas
<i>BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement</i> | BV-554/2017 |
| 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster
<i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung</i> | BV-535/2017 |

- 7 Änderung der Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster
BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt BV-543/2017
- 8 Beteiligungsbericht des Landkreises Elbe-Elster über das Geschäftsjahr 2016
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent IV-552/2017
- 9 Öffentliche Informationen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 10 Erwerb einer bebauten Teilfläche in der Gemarkung Herzberg, Flur 9, Flurstück 410, gelegen in 04916 Herzberg (Elster), Osterodaer Str. 1 von der Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent
BE: Reiner Sehring, Amtsleiter Ordnungsamt BV-559/2017
- 11 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.11.2017 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-540/2017 Vereinbarung und Handlungsleitfaden zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII (Kinderschutz)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII mit den zugehörigen Verfahrens- und Handlungsregelungen für den Landkreis Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-538/2017 Änderung und Ergänzung der Regionalen Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Regionalen Rahmenvereinbarung in der Anlage 7 – Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – und der Ergänzung mit der Anlage 7a – Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – zu.

Beschluss Nr. BV-530/2017 **Rahmenkonzept zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Rahmenkonzept zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden sowie die Finanzierung für Personal- und Sachkosten entsprechend der Anlage 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und der Anlage 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020.

Beschluss Nr. BV-531/2017 **Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“ als Grundlage für das Verwaltungshandeln im Prozess der Herstellung des Einvernehmens nach § 17 KitaG.

Beschluss Nr. BV-534/2017 **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 7. November 2017.

Beschluss Nr. BV-541/2017 **LandesKitainvest-Richtlinie 2018 - 2019**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Voten des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung 2018 - 2019.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 8. November 2017

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Februar 2015, § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, Nr. 17), hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Kindertagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges den Rechtsanspruch erfüllendes Angebot der Kindertagesbetreuung dar. Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die siebente Schuljahrgangsstufe kann ein Kindertagespflegeplatz gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dazu ist u. a. die familiäre Situation zu bewerten. Der individuelle Rechtsanspruch für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (insbesondere Erziehungsbedarf) ist mit einer Stellungnahme des Familienunterstützenden Diens-

tes zu belegen. Über die Gewährung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Der individuelle Rechtsanspruch des Kindes wird mit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen per Bescheid festgesetzt.

2. Förderung von Kindern in Tagespflege

Als Kindertagespflegeperson ist nur geeignet, wer die Anforderungen nach § 23 Abs. 3 und § 72 a SGB VIII sowie § 2 der Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflEV) erfüllt und über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 Abs. 2 SGB VIII verfügt.

Für das Verfahren gilt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Eignungsprüfung als Kindertagespflegeperson.

2.1 Ausgestaltung

Die Kindertagespflege lässt sich als Dreiecksbeziehung zwischen „Amt für Jugend, Familie und Bildung - Personensorgeberechtigten - Kindertagespflegeperson“ charakterisieren, in deren Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Kindertagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus folgender Konstellation ergeben:

- Rechtsbeziehung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung und den Personensorgeberechtigten
- Rechtsbeziehung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung und der Kindertagespflegeperson
- Rechtsbeziehung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten.

Die fristgemäße Kündigung erfolgt auf der Grundlage der Vertragsregelung.

Eine außerordentliche Kündigung außerhalb der vertraglich geregelten Kündigungsfrist ist nach begründeter schriftlicher Antragstellung beim Amt für Jugend, Familie und Bildung möglich und kann von allen Seiten eingefordert werden.

Mindestinhalt der jeweiligen Vereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung u. Personensorgeberechtigten

- Name und Anschrift des Kindes
- Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses
- Betreuungsumfang
- Angaben zur Kindertagespflegeperson
- Informations- und Mitteilungspflichten
- Versicherungen (z. B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung)
- Elternbeitrag
- Essengeld (Mittagsversorgung)
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung
- Änderungen

2. Vereinbarung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung und Kindertagespflegeperson

- Gegenstand der Vereinbarung
- Betreuungsverhältnis
- Aufwendungen
- Modalitäten des Abrechnungsverfahrens
- Versicherungen (Haftpflicht)
- Gesundheitsfürsorge
- besondere Informationspflichten
- fachliche Beratung
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung
- Änderungen
- Essengeld (Mittagsversorgung)

3. Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

- Name und Anschrift des Kindes
- Betreuungsumfang

- Betreuungsstelle
- Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (Vertretungsregelung)
- Gesundheitsfürsorge
- Besonderheiten des Kindes (z. B. gesundheitliche Aspekte, Ernährung und Bekleidung)
- Schweigepflicht und besondere Informationspflichten
- Versicherungen
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung (z. B. Fristen)

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung stellt Mustervereinbarungen zur Verfügung.

2.2 Antrag- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Betreuung in Kindertagespflege muss von den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Bildung gestellt werden.

Ist nach Prüfung ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG auf Kindertagesbetreuung gegeben, ist die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich und ist eine geeignete Kindertagespflegeperson vorhanden, werden entsprechend Punkt 2.1 der Richtlinie Vereinbarungen zwischen den Beteiligten schriftlich abgeschlossen. Die Sicherung der Betreuung durch eine Vertretung wird im Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten festgeschrieben.

3. Versicherungen

Kinder in Kindertagespflege sind durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII (Unfallkasse Brandenburg) abgesichert. Die Kindertagespflegeperson ist gegen Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können und ursächlich durch einen Mangel in der Fürsorge und Aufsichtspflicht entstanden sind, über den Kommunalen Schadensausgleich des Landkreises Elbe-Elster versichert.

Haftpflichtansprüche die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen können und das Innenverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind betreffen, sind nicht durch die genannten Versicherungen abgedeckt. Der Kindertagespflegeperson ist der Abschluss einer ausreichenden Versicherung angeraten.

4. Laufende Geldleistungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG die Kosten der Kindertagespflege, sofern in seinem Auftrag die Kindertagespflege als Rechtsanspruch erfüllendes Angebot vermittelt oder nachträglich als geeignet anerkannt und vereinbart wurde.

Die laufende Geldleistung schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die monatliche Pauschalzahlung je Kind für das Mittagessen wie in der Anlage der Richtlinie ersichtlich

Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt frühestens am 15. des Folgemonats. Mit der monatlichen Zahlung sind alle Ausfallzeiten der betreuten Kinder oder auch der Kindertagespflegeperson abgegolten. Etwaige Geldleistungen zur Absicherung der Vertretung gehen zu Lasten der Tagespflegeperson.

Ein Nachweis über die tatsächliche Betreuung sowie der Mittagversorgung ist zu führen und durch die Eltern zu bestätigen.

4.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Kindertagespflegeperson einen monatlichen pauschalierten Aufwendersersatz.

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst der pauschalierte Aufwendersersatz die Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung nach der in den Vereinbarungen festgelegten Betreuungszeit (siehe Nr. 1 und 2 von Pkt. 4).

Der pauschalierte Aufwendersersatz wird jährlich auf der Grundlage der im Landkreis Elbe-Elster gewährten Vollzeitpflegesätze angepasst wie in der Anlage dieser Richtlinie ersichtlich. Änderungen der Betreuungszeit im laufenden Monat werden nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt der Änderung wirksam. Im Monat der Änderung wird eine anteilige Geldleistung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen gewährt.

4.2 Gesetzliche Versicherungen

4.2.1 Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert; § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII. Sie müssen sich unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson in der BGW anmelden.

Die Kosten der Mitgliedschaft in der BGW werden vom Amt für Jugend, Familie und Bildung in voller Höhe übernommen. Die Nachweise über die Mitgliedschaft und der tatsächlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind dem Amt für Jugend, Familie und Bildung vorzulegen.

4.2.2 Alterssicherung

Alterssicherung kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Anlageformen betrieben werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Beitragszahlungen erworbene Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden wie folgt gewährt:

- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) bis zu einer Höhe von 450,00 € wird Alterssicherung bis max. 42,54 €/Monat erstattet.
- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) über 450,00 € erfolgt eine hälftige Übernahme vom jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind dem Amt für Jugend, Familie und Bildung nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Vertrag/Police i. V. m. dem Nachweis des tatsächlichen Mittelflusses (z. B. Kontoauszug o. ä.).

Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung.

4.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet.

Die Angemessenheit definiert sich nach § 241 SGB V i. V. m. den jeweils gültigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Grundlage der Erstattung bildet der Bescheid der Krankenkasse über die Höhe des Beitragssatzes. Nichts anderes gilt bei einem privaten Versicherungsträger, sofern die Sätze eines vergleichbaren gesetzlichen Versicherungsträgers nicht überschritten werden.

5. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. November 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Anlage zu Punkt 4 dieser Richtlinie (Essengeld – Mittagsversorgung)

Der Betrag für die Mittagsversorgung wird pauschal gezahlt. Die Höhe des täglichen Betrages für die Mittagsversorgung je Kind beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes 2,50 €. Dieses wird für 21 Tage/Monat gezahlt.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende erfolgt eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen.

$2,50 \text{ €} \times 21 \text{ Tage} = 52,50 \text{ €/Kind/Monat}$

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

-Anlage zu Punkt 4.1 dieser Richtlinie Geldleistungen für die Betreuung der Kinder in Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson - außerhalb der elterlichen Wohnung

Betreuung pro Woche bis zu	monatliche Geldleistung für ein Kind (2018); bei 4,2 Wochen pro Monat
10 Stunden	111,72 €
15 Stunden	167,58 €

Betreuung pro Woche bis zu	monatliche Geldleistung für ein Kind
20 Stunden	223,44 €
25 Stunden	279,30 €
30 Stunden	335,16 €
35 Stunden	391,02 €
40 Stunden	446,88 €
45 Stunden	502,74 €
50 Stunden	558,60 €

Verwandtenbetreuung Ist die Kindertagespflegeperson, die nicht Inhaber der Personensorge ist, gegenüber dem zu betreuenden Kind unterhaltspflichtig im Sinne von § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so erhält sie einen Aufwendersersatz in Höhe von **50 v. H.** der voranstehenden monatlichen Geldleistungen.

Anschlussbetreuung an 2,66 € je angefangene Betreuungsstunde
Kita/Hort (außerhalb
der Regelbetreuung)

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Anlage zu Punkt 4.1 dieser Richtlinie Geldleistungen für die Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im elterlichen Haushalt

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern und besteht eine vertragliche Regelung mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung, so erhält die betreuende Person einen Aufwendersersatz pro Betreuungsstunde i. H. v. 2,66 €.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, in 04924 Wahrenbrück, Uebigauer Str. 30

Termin: **Donnerstag, den 7. Dezember 2017**

Uhrzeit: **18.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2016
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, *Vorlage Prüfbericht; BV 01/2017*
7. Beschluss über die Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2016; *BV 02/2017*

8. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht und Wirtschaftsplan 2018, *Vorlage Vorbericht und Wirtschaftsplan 2018; BV 03/2017*

9. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2017; *BV 04/2017*

10. Beratung und Beschlussfassung zur 7. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung; *Vorlage Satzungsänderung; BV 05/2017*

11. Sonstige Anfragen und Informationen

12. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung
Nichtöffentlicher Teil

13. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Verbandsversammlung

14. Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Verbandsversammlung vom 19.05.2016

15. Beratung und Beschlussfassung zum Grundstückskauf – Verwaltungsobjekt in Winkel; *BV 06/2017*

16. Personalangelegenheiten

17. Sonstige Anfragen und Informationen

18. Schließung der nichtöffentlichen Verbandsversammlung

gez. *Karla Fornoville*

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

IMPRESSUM

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 6. Dezember 2017. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 1. Dezember 2017, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de